

Satzung der KrebsStiftung Nordrhein-Westfalen*

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „KrebsStiftung Nordrhein-Westfalen“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Krebsbekämpfung im Lande Nordrhein-Westfalen. Dies beinhaltet die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die Förderung der Arbeit der gemeinnützigen Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V. sowie die Förderung einer anderen Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Unterstützung der onkologischen Forschung in Nordrhein-Westfalen. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Zuwendung finanzieller Mittel zur
 - a) Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V., insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Behandlung und Nachsorge von Krebserkrankungen.
 - b) Durchführung von Forschungsvorhaben in Nordrhein-Westfalen, die geeignet sind, Fortschritte in der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Krebserkrankungen einschließlich der Grundlagenforschung zu erzielen.
- (3) Die Stiftung kann sowohl operativ als auch fördernd tätig sein.

* Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurden die Amtsbezeichnungen in der männlichen Form benannt. Diese beziehen sich jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

§ 4 **Stiftungsvermögen**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei der Errichtung aus einem Barvermögen von 54.000 EUR.

(2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen zu mehrern und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

(3) Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können Teile des Stiftungsvermögens, aber nicht mehr als 15% des gesamten Vermögens, für die Verwirklichung des Stiftungszwecks in Anspruch genommen werden. Durch eine solche Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung jedoch für eine angemessene Zeit gewährleistet erscheinen. In den drei Folgejahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen in angemessenem Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.

(4) Das Vermögen kann durch Zustiftung der Stifterin oder Dritter erhöht werden.

(5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(6) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(7) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 **Stiftungsmittel**

(1) Die KrebsStiftung Nordrhein-Westfalen erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt,
- c) aus Spenden, die unmittelbar zur Verfolgung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln auf Grund dieser Satzung besteht nicht.

(3) Soweit steuerrechtlich zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(4) Die Stiftung kann getrennt von ihrem Vermögen auf der Basis vertraglicher Festlegung treuhänderisch das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen verwalten, diese Stiftungsmittel vergeben und Fördermaßnahmen abwickeln. Aus der Abwicklung einer solchen Verwaltungstätigkeit dürfen der Stiftung keine Kosten entstehen.

§ 6 **Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat,
- c) der Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane unter a) und b) sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(3) Alle Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 **Stiftungsvorstand**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern. Davon sind zwei geborene Mitglieder, zwei werden gewählt.

Geborene Mitglieder sind der jeweils amtierende Vorstandsvorsitzende der Krebsgesellschaft NRW sowie ein vom geschäftsführenden Vorstand der Krebsgesellschaft benanntes Vorstandsmitglied der Krebsgesellschaft.

Die beiden zu wählenden Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Neben dem Stiftungsvorstand ist auch der Vorstand der Krebsgesellschaft NRW berechtigt, dem Stiftungsrat Wahlvorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit vom Stiftungsrat gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die drei anderen Vorstandsmitglieder sind stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter, in begründeter Abwesenheit des Vorsitzenden ein weiterer Stellvertreter, vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein.

(5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem von ihm benannten Stellvertreter zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

(6) Die Einladung soll binnen zwei Wochen vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Entscheidend ist der Zugang des Schreibens. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist erfolgen.

(7) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die KrebsStiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Der Stiftungsvorstand ist zur Aufnahme und Verwaltung treuhänderischer, nicht rechtsfähiger Stiftungen befugt.

(2) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere die

- a) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
- b) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- c) Aufstellung der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
- d) Bestellung des Geschäftsführers,
- e) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- f) Beschlussfassung gem. §§ 12 und 13

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, dessen angemessene Vergütung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens ohne Gefährdung des Stiftungszwecks ermöglicht wird.

(2) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates sein.

(4) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisung gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil. Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln hat er Stimmrecht.

(6) Der Geschäftsführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

(7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(8) Der Geschäftsführer kann bei angewachsenem Vermögen zur Unterstützung der Stiftungsverwaltung Hilfskräfte bestellen. Diese sind nicht Mitglied der Stiftungsorgane.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9, höchstens 18 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von der Stifterin bestellt. Später hat der Vorstand der Krebsgesellschaft NRW das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

(2) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Nur sie sind berechtigt, Erklärungen für den Stiftungsrat abzugeben.

(4) Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Ratsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

(5) Der Stiftungsrat kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(6) Der Stiftungsrat ist von dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand kann die Einberufung einer Stiftungsratssitzung verlangen.

(7) Die Einladung soll binnen zwei Wochen vor dem Sitzungstag in schriftlicher Form und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Entscheidend ist der Zugang des Schreibens. In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Zweiwochenfrist erfolgen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

(8) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer den Beschlüssen nach §§ 12 und 13. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(9) Ist einem Mitglied des Stiftungsrates die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, kann es ein anderes Ratsmitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Jedes Ratsmitglied kann diese Vollmacht maximal für ein weiteres Ratsmitglied ausüben. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

(10) Bei der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Ratsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, außer den Beschlüssen zu §§ 12 und 13. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Über Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestätigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstand
- c) Fachliche Bewertung von Förderprojekten
- d) Beratung des Vorstandes und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- e) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung gem. §§ 12 und 13

§12

Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates.

(2) Wenn auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Der Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit der Mehrheit von jeweils drei Vierteln ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 **Vermögensfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an die Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsgemäßen Zwecke oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an deren Rechtsnachfolger.

§ 15 **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 **Stiftungsaufsichtsbehörde**

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierung ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenschluss oder Auflösung der Stiftung gemäß §§ 12 und 13 werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.

Die Satzung wurde am 28.01.2009 errichtet und am 06.02.2009 gemäß § 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durch die Bezirksregierung Düsseldorf anerkannt.

Änderungen fanden statt am 17.06.2013 und 26.09.2016